

Nr. 73 vom 30. September 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht**

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2025 die von der Fakultät für Betriebswirtschaft am 11. Juni 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 10. Juli 2024 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Anmeldung und die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. die Anmeldung, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulprüfungen, die andere Studiengänge anbieten.“

2. § 13 Absatz 4 f) wird wie folgt ergänzt:

„(4) f) Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein. Die Dauer einer elektronischen Prüfung beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Bei wöchentlicher Abgabe der Prüfung beträgt die Dauer maximal 60 Minuten.“

3. § 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form beim Studienbüro BWL einzureichen. Die digitale Form und der Übermittlungsweg werden vom Studienbüro BWL in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für die fristwahrende Abgabe der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Die Änderungen des § 9 Abs. 2 sowie des § 14 Abs. 8 gelten erstmals für Studierende, die ihre Abschlussarbeit nach dem In Kraft-Treten dieser Änderungssatzung anmelden.

Hamburg, den 30. September 2025
Universität Hamburg